

Entwurf

**Satzung der Gemeinde Selfkant
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten
der Offenen Ganztagschulen (OGS)
vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und dem Runderlass „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), alle in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Selfkant setzt für die Nutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich Betreuungsform „Mittag“ 8.00 Uhr – 13.30 Uhr und Offener Ganztag „Ganztage“ bis 16.00 Uhr Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung fest.
- (2) Mit diesen Beiträgen werden anteilige Kosten für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder abgegolten. Verpflegungskosten sind nicht eingeschlossen. Diese sind von den Beitragspflichtigen gesondert zu tragen. Für Mehrkosten, die im Rahmen einer Ferienbetreuung anfallen, können durch den Träger der Maßnahme zusätzliche Beiträge erhoben werden (Personalaufwand, Verpflegung, Unternehmungen).

§ 2**Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Anmeldung zur „Offenen Ganztagschule“ hat von den Erziehungsberechtigten schriftlich beim jeweils eingesetzten Träger der „Offenen Ganztagschule“ zu erfolgen. Die Anmeldung ist grundsätzlich für ein Schuljahr bindend. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in besonders begründeten Einzelfällen und nur auf Antrag beim Träger möglich. Die Gründe, die für eine unterjährige Abmeldung in Frage kommen, sind im zu Grunde liegenden Runderlass rechtsverbindlich geregelt und Bestandteil des mit dem Träger zu schließenden Betreuungsvertrages.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Elternbeiträge, das Essensgeld sowie die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 „Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABl.

NRW 1/11 S.38) einschließlich des Schulkonzeptes des Schulträgers und der Schulen der Gemeinde Selfkant an.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die beitragspflichtigen Personen (Eltern und sonstige nach § 4 dieser Satzung Beitragspflichtige) haben die Beiträge im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich zu entrichten.

§ 4 Beitragspflichtige Personen

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 5 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Erfolgt die Aufnahme im laufenden Schuljahr, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Offene Ganztagschule erstmals besucht. Bei begründeter unterjähriger Kündigung endet die Beitragspflicht mit dem letzten Monat der Teilnahme.
- (2) Die Beitragspflicht wird weder durch Schließungszeiten der Einrichtung noch durch eine vorübergehende Nichtteilnahme des Kindes am Angebot berührt.

§ 6 Höhe der Beiträge

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden gemäß § 4 dieser Satzung monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Betreuungsform „Mittag“:

einkommensunabhängig 25,00 €

Betreuungsform „Ganztag“

einkommensunabhängig 50,00 €

§ 7

Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Betreuungsform „Ganztag“, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag zu zahlen und für jedes weitere Geschwisterkind 50% des Beitrages.
- (2) Ist die Belastung den Beitragspflichtigen aufgrund besonderer Umstände, die nachfolgend aufgeführt sind, nicht zuzumuten, wird der Beitrag von der Gemeinde Selfkant übernommen:
 - Leistungsbezug nach dem SGB II
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Empfänger von Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz
- (3) Kinder, die in einer Einrichtung gem. § 34 SGB VIII leben, sind beitragsfrei.
- (4) Nutzen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig das Angebot der Betreuungsform „Mittag“, so ist für das erste Kind jeweils der volle Beitrag zu zahlen und für jedes weitere Geschwisterkind ein Beitrag in Höhe von 15,00 €.
- (4) Ermäßigungen und Befreiungen werden nur auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen der genannten Voraussetzung gewährt. Sie gelten ab dem Monat nach der Antragstellung bzw. bei schuldhafter Verzögerung ab dem Monat nach Vorlage der Nachweise. Eine rückwirkende Ermäßigung oder Befreiung ist nicht vorgesehen. Die Ermäßigung bzw. Befreiung erlischt am Ende des Schuljahres und ist ggf. zum kommenden Schuljahr neu zu beantragen.

§ 8

Beitragseinzug und Fälligkeiten

- (1) Die Beiträge werden von der Gemeinde Selfkant erhoben und eingezogen.
- (2) Die Beiträge sind zum 1. eines jeden Monats fällig.

§ 9

Mitteilungspflichten

- (1) Der bzw. die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinde Selfkant ist unabhängig von der in Absatz 1 genannten Regelung berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen nach Aufforderung zu überprüfen.

§ 10

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des

Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am in Kraft.